



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

1. An die Regierungen
2. An die Staatlichen Schulämter

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
IV.3 – 5 S 7401 – 4. 34 605

München, 19.04.2010  
Telefon: 089 2186 2693  
Name: Frau Luber

## **Klassenbildung (Gruppenbildung) und Personaleinsatz an den Grund-, Haupt- und Mittelschulen im Schuljahr 2010/2011**

**Anlagen für die Regierungen: Anlage I (Erhebungsbogen Schüler,  
Erhebungsbogen Personal)  
Anlage II (Situation zu Schuljahresbeginn)**

### Gliederung des Schreibens

- I. Geltungsbereich (S. 2)
- II. Klassenbildung und Unterrichtsversorgung
  1. Schülerzahl (S. 2)
  2. Zuweisung von Lehrerstunden (S. 2)
  3. Errichtung von Klassen (S. 4)
  4. Hinweise zur Gruppenbildung (S. 7)
  5. Hinweise zum Einsatz der Lehrer und Förderlehrer (S. 8)
  6. Hinweise zum Sportunterricht (S. 9)
- III. Personalversorgung
  1. Hinweise zum Einsatz der Lehramtsanwärter/Fachlehreranwärter (S. 10)
  2. Deckung des Aushilfsbedarfes (S. 11)
  3. Unterhältig beschäftigte Lehrkräfte; Mehrarbeit (S. 13)
- IV. Klassenbildung und Personal an privaten Volksschulen (S. 14)
- V. Unterrichtsbeginn (S. 17)
- VI. Erforderliche Unterlagen, Verständigung der Schulämter, Termine (S. 18)

## **I. Geltungsbereich**

1. Diese Richtlinien gelten für die Klassenbildung an Grundschulen und Hauptschulen (einschließlich der Schulversuche) und die besonderen Unterrichtseinrichtungen für die Schüler mit Migrationshintergrund.

**Aussagen in diesem KMS zu Mittelschulen und Schulverbänden stehen unter dem Vorbehalt, dass der Bayerische Landtag die rechtlichen Grundlagen hierfür mit Wirkung für das Schuljahr 2010/2011 beschließt.**

2. Für die Hauptschulen, die im Schuljahr 2010/11 in einen Mittelschulverbund eintreten oder eigenständig Mittelschule werden, werden Anfang Mai die Regelungen zur Unterrichtsversorgung in einem eigenen Schreiben bekanntgegeben. Zu diesem Zeitpunkt stehen die Schülerzahlen sowie die Zahl der Verbände, die im Schuljahr 2010/11 beginnen, weitgehend fest. Diese Angaben sind als Grundlage für die weiteren Planungen erforderlich.

## **II. Klassenbildung an Grundschulen und Hauptschulen**

### **1. Schülerzahl**

Nach der "Schüler- und Absolventenprognose 2010" werden sich die Schülerzahlen im Schuljahr 2010/11 gegenüber dem Schuljahr 2009/10 wie folgt verändern:

- Jahrgangsstufen 1 bis 4: - 18.700
- Jahrgangsstufen 5 bis 10: - 10.000

Die Zahl der Schulanfänger wird erneut zurückgehen (Prognose:

- 4.600). Ursache dafür ist im Wesentlichen die Änderung des Einschulungstermins.

## **2. Zuweisung von Lehrerstunden**

### **2.1 Lehrerstunden pro Schüler**

Die Berechnung der Lehrerstunden erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Schülerzahlen für die Grundschule und die Hauptschule.

Nach den zu erwartenden Schülerzahlen für das Schuljahr 2010/11 und der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Lehrerkapazität kann von folgenden Relationen ausgegangen werden:

Grundschule: Lehrerstunden pro Schüler	1,2739
Hauptschule: Lehrerstunden pro Schüler	1,7790

Dieser Wert gilt auch für die Mittelschulen.

Diese Werte legen die Regierungen der Lehrerzuweisung an die Staatlichen Schulämter zugrunde. Mit diesem Budget an Personal planen die Staatlichen Schulämter die Unterrichtsversorgung in ihrem Schulaufsichtsbezirk.

### **2.2 Verwendung der Lehrerstunden**

#### **2.2.1 Budget für die Klassenbildung**

Mit den genannten Budgetwerten ist der gesamte, in der jeweiligen Stundentafel für die Regelklassen in der Grundschule und der Hauptschule, für die M-Klassen, die P-Klassen, die Übergangsklassen sowie die Klassen der privaten Volksschulen ausgewiesene Unterricht abzudecken (Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, Arbeitsgemeinschaften, Wahlfächer, Gruppenbildungen - einschließlich Religion/Ethik/Sport - sowie Kurse gemäß § 33 Abs. 4 VSO). Die Werte sollen auf die jeweilige Schulart bezogen eingehalten werden.

#### **2.2.2 Budget für zusätzliche Unterrichtsangebote**

Gesondert zugewiesen wird ein Budget

- für die Maßnahmen zur Deutschförderung (Vorkurse, Deutschförderklassen, Deutschförderkurse). Das Budget bleibt unverändert. Die gesamten Deutschfördermaßnahmen sind im KMS vom 03.03.2009 Nr. IV.2 – S 7400.9-4.14 513 dargestellt
- für den islamischen Unterricht
- für besondere pädagogische Vorhaben (Partnerschulen des Leistungssports, Stützpunktschulen des Schulsports sowie Ganztagschulen)

### **2.3 Zuweisung der Lehrerstunden an die Schulen**

Die in Abschnitt II Nr. 2.1 genannten Werte sind Berechnungsgrundlage für den Lehrerbedarf der Regierungsbezirke und der Staatlichen Schulämter. Diese Werte gelten **nicht für die Personalzuweisung an die Schulen**. Der Lehrerbedarf jeder Grundschule und der im Schuljahr 2010/11 nicht in einen Mittelschulverbund integrierten Hauptschulen ist durch das Staatliche Schulamt eigens zu ermitteln und zu prüfen. Grundlage der Bedarfsberechnung für diese Schulen ist der **notwendige** Bedarf, der sich aus der Stundentafel und der besonderen Situation der einzelnen Schule ergibt.

### **2.4 Änderungen in den Stundentafeln**

Für die Grundschule und die Hauptschule gelten die Stundentafeln gemäß VSO in der Fassung der Verordnung vom 31.03.2010 (GVBl, S.185). Sie werden wie folgt ergänzt:

In Jahrgangsstufe 4 der Grundschule kann die Förderstunde bei mehr als 25 Schülern geteilt werden.

In Jahrgangsstufe 5 der Hauptschule wird die Förderstunde zur Intensivierungsstunde ausgebaut, d.h. sie kann in allen Klassen geteilt werden; diese Kapazitäten können auch zur Ausgestaltung von Differenzierungen im Rahmen der modularen Förderung verwendet werden, wobei

jede Mittelschule dabei auch ein Angebot für leistungsstarke Schüler, die einen mittleren Schulabschluss anstreben, bereithalten muss. Hierzu ergeht in Kürze ein erläuterndes Schreiben.

In Jahrgangsstufe 6 der Hauptschule wird die Studententafel durch eine Förderstunde (30. Stunde) erweitert.

### **3. Errichtung von Klassen**

#### **3.1 Höchstschülerzahlen im Regelbereich**

##### **3.1.1 Grundschule**

Für die Jahrgangsstufe 1 gilt die Höchstschülerzahl 28,  
für die Jahrgangsstufe 2 gilt die Höchstschülerzahl 29,  
für die Jahrgangsstufen 3 und 4 gilt die Höchstschülerzahl 30.

##### **3.1.2 Hauptschule**

Für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 sowie die M-Klassen gilt die Höchstschülerzahl 30.

3.1.3 Für die o.g. Klassen gilt in allen Jahrgangsstufen die Höchstzahl 25, wenn der Anteil der Schüler mit Migrationshintergrund mehr als 50% beträgt. Als Schüler mit Migrationshintergrund zählt, wenn wenigstens eines der drei Merkmale

- Staatsangehörigkeit
- Geburtsland
- Muttersprache

den ASD-Eintrag "ist nicht deutsch" aufweist.

Die Staatlichen Schulämter melden den Regierungen verbindlich zum **25.06.2010** die Zahl der wegen dieser Regelung zusätzlich erforderlichen Klassen – getrennt nach Grundschule und Hauptschule. Hierfür erhalten die Staatlichen Schulämter rechtzeitig ein Formblatt. Für diese

zusätzlichen Klassen wird den Staatlichen Schulämtern gesondert Personal zugewiesen.

### **3.2 Mindestschülerzahl**

Für die Klassen der Grundschule beträgt die Mindestschülerzahl 13.

Für die Klassen der Hauptschule beträgt die Mindestschülerzahl 15.

Unterschreitungen (bis zu einer Schülerzahl 13) sind möglich,

- wenn die Abgabe einer Klasse zur Errichtung einer zusätzlichen Klasse an der aufnehmenden Hauptschule führen würde oder
- wenn an einer Hauptschule nur eine Klasse die Mindestschülerzahl nicht erreicht.

Abschlussklassen (Jgst. 9 und M 10) können auch bei Nichterreichen der Mindestschülerzahl an ihrer Schule verbleiben.

### **3.3 Übergangsklassen und Praxisklassen**

Übergangsklassen und Praxisklassen sollen die Schülerzahl 20 nicht überschreiten. Für diese Klassen gilt die Mindestschülerzahl 13.

### **3.4 Hinweise zur Klassenbildung**

- 3.4.1 Nach Unterrichtsbeginn werden bei Überschreiten der Höchstzahl keine weiteren Klassen mehr errichtet.
- 3.4.2 Bei der Bildung von Parallelklassen sollen annähernd gleiche Klassenstärken angestrebt werden.
- 3.4.3 Bestehen innerhalb einer Gemeinde mehrere Volksschulen, so ist auf die Bildung gleich großer Klassen hinzuwirken. Die Staatlichen Schulämter sind gehalten, von Art. 43 Abs. 3 BayEUG verstärkt Gebrauch zu machen.

3.4.4 Bei der Bildung von M-Klassen ab Jahrgangsstufe 7 ist hinsichtlich der Klassenstärke darauf zu achten, dass diese Klassen auch bei erhöhtem Anforderungsniveau bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 Bestand haben. Diese Klassen sollen daher in der Regel nicht weniger als 20 Schüler haben.

3.4.5 Nach einem Landtagsbeschluss vom 20.09.1978 sollen Klassenzusammenlegungen im Grundschulbereich weitestgehend vermieden werden. Dies gilt vor allem für die Klassen der derzeitigen Jahrgangsstufen 1 und 3.

3.4.6 Gemäß Art. 32 Abs. 2 Satz 2 BayEUG können an Grundschulen Jahrgangsklassen gebildet oder zwei Jahrgangsstufen in einer Klasse zusammengefasst werden. Das pädagogische Konzept der jahrgangskombinierten Klassen hat sich bewährt.

Jahrgangskombinierten Klassen sollen bis zu 5 Unterrichtsstunden (Lehrerstunden oder Förderlehrerstunden) zusätzlich zugewiesen werden. Dabei soll bei der Festlegung der Stundenzahl die Schülerzahl und die Zusammensetzung der Klasse berücksichtigt werden. Diese Stunden sind aus dem Budget des Staatlichen Schulamts zu nehmen.

Die Schülerzahl soll 25 nicht überschreiten.

Bei der Bildung kombinierter Klassen ist ein frühzeitiger und enger Kontakt mit dem Elternbeirat erforderlich. Das Staatsministerium verweist hier auf die den Staatlichen Schulämtern und den Schulen zur Verfügung gestellten Materialien und die Schulräteinformation zu diesem Thema (Ausgabe 2008/IV).

3.4.7 Klassen der Hauptschule, die im Schuljahr 2009/10 wegen zu geringer Schülerzahl nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 BayEUG einer anderen Volksschule zugewiesen sind, sollen weiterhin an dieser Schule verbleiben.

3.4.8 Bei der Klassenbildung sind verstärkt Möglichkeiten für Kooperationsklassen und Außenklassen nach Art. 30 Abs. 1 BayEUG zu prüfen. Da-

bei ist mit den Förderschulen und den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten zusammenzuarbeiten. Der Gesichtspunkt der Kontinuität solcher Klassen ist zu beachten.

#### **4. Hinweise zur Gruppenbildung**

Die Bildung von Gruppen ist sehr personalintensiv und deshalb besonders sorgfältig zu planen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Bestimmungen zur Stundentafel der Hauptschule (Ziff. 4 der Anlage 3.2 zur VSO – Differenzierung und Gruppenbildung) werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden in die Entscheidung und Verantwortung der jeweiligen Schulleitung gegeben.

4.1 An den Grundschulen ist Gruppenbildung in den Fächern Werken/Textiles Gestalten und Religionslehre/Ethik möglich.

Bei der Gruppenbildung im Fach Werken/Textiles Gestalten ist die Arbeitsplatzsituation in den Fachräumen zu beachten.

4.2 An den Hauptschulen ist bei entsprechender Schülerzahl in den Pflichtfächern Mathematik und Englisch die Bildung von Lerngruppen möglich. Hierzu wird auch auf § 33 Abs. 9 VSO hingewiesen.

4.3 Für die Gruppenbildung im Fach Religionslehre/Ethik innerhalb einer Jahrgangsstufe (klassenübergreifende Gruppen) gilt die Höchstschülerzahl 27. Bei jahrgangsübergreifenden Gruppenbildungen sollen die Gruppenstärken unter dieser Höchstzahl liegen. Eine Zusammenfassung von Schülern aller Jahrgangsstufen der Hauptschule soll nach Möglichkeit vermieden werden.

4.4 Unterricht in Wahlpflichtfächern, Wahlfächern, Arbeitsgemeinschaften sowie Fördermaßnahmen können für Schüler mehrerer Schulen gemeinsam durchgeführt werden.

## **5. Hinweise zum Einsatz der Lehrer und Förderlehrer**

### **5.1 Unterricht in der Grundschule**

Bei der Erstellung des Stundenplans muss auch bei schwierigen Personalkonstellationen das Klassenlehrerprinzip möglichst umfassend realisiert werden. In den Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2 sollen mindestens der Grundlegende Unterricht und der Förderunterricht vom Klassenleiter erteilt werden. In diesen Klassen sollen nach Möglichkeit nicht mehr als drei Lehrer (Klassenleiter, Fachlehrer, ggf. Religionslehrer) unterrichten. In den Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 ist durch entsprechende Gestaltung der Stundenpläne ebenfalls dafür zu sorgen, dass möglichst wenige Lehrkräfte (einschließlich Lehramtsanwärter) in einer Klasse unterrichten. Auch in diesen Klassen soll der Förderunterricht durch den Klassenleiter erteilt werden. In diesem Zusammenhang wird erneut auf das KMS vom 29.02.2000 Nr. IV/3-P 7028-4/13 626 zum Einsatz der Lehrkräfte in der Grundschule hingewiesen. Die dargestellten Grundsätze sind konsequent umzusetzen.

### **5.2 Unterricht durch Förderlehrer**

Förderlehrer werden den Regierungen bei der Lehrerwochenstundenzuweisung mit durchschnittlich 8 Wochenstunden berechnet. In diesem Umfang sollen die Förderlehrer zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Unterrichtserteilung verwendet werden (beispielsweise in Arbeitsgemeinschaften, im Förderunterricht). Dieser Wert bezieht sich nicht auf den einzelnen Förderlehrer, sondern auf eine im Durchschnitt zu erreichende Zahl an eigenverantwortlich zu erteilenden Stunden. In den verbleibenden Unterrichtsstunden sind die Förderlehrer gezielt für Fördermaßnahmen einzusetzen. Auf die Bekanntmachung vom 18.08.1998 (KMWBI I S. 464) wird verwiesen.

## **6. Hinweise zum Sportunterricht**

### **6.1 Grundschule**

In den Klassen der Grundschule erfolgt der Sportunterricht entsprechend der Stundentafel der VSO in der Fassung vom 31.03.2010

(GVBl, S.185). Die Zahl der "Sportklassen" entspricht der Zahl der Schulklassen. Gruppenbildungen sind daher nicht möglich.

## **6.2 Hauptschule**

### **6.2.1 Basissportunterricht**

In den Klassen der Hauptschule werden wie bisher (von hauptamtlichen Lehrkräften) zwei Wochenstunden Basissportunterricht erteilt. Bei geschlechtsspezifischer Gruppenbildung (= "Sportklasse") gelten die Bestimmungen über die Höchstschülerzahl bei der Klassenbildung entsprechend. Die Zahl der "Sportklassen" entspricht damit der Zahl der Gruppen, die nach der Höchstschülerzahlregelung zu bilden ist. An einzügigen Hauptschulen sind jahrgangsübergreifende Sportklassen zu bilden.

### **6.2.2 Erweiterter Basissportunterricht und Differenzierter Sportunterricht**

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 sind in allen Sportklassen durchschnittlich **3,00** Sportstunden zu erteilen. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 sind in allen Sportklassen durchschnittlich **2,45** Sportstunden zu erteilen. Mit der Zahl der Lehrerstunden, die die Staatlichen Schulämter erhalten, können diese Werte an allen Schulen eingehalten werden. Die Staatlichen Schulämter sind gehalten, vor Unterrichtsbeginn das Erreichen dieser Werte zu überprüfen.

An den Stützpunktschulen "Sport in Schule und Verein" sind in der Stützpunktsportart vier Wochenstunden DSU zu erteilen.

Den drei Partnerschulen des Wintersports werden gemäß KMS vom 20.03.2009 Nr. V.6 – 5 K 7404-7/17/1 zweckgebunden sieben zusätzliche Lehrerstunden zugewiesen.

## **III. Personalversorgung an Grundschulen und Hauptschulen**

### **1. Hinweise zum Einsatz von Lehramtsanwärtern/Fachlehreranwärtern**

## **1.1 Lehramtsanwärter für Grundschulen oder Hauptschulen**

- 1.1.1 Die Lehramtsanwärter für Grundschulen und die Lehramtsanwärter für Hauptschulen erteilen im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes eigenverantwortlichen Unterricht im Umfang von 8 Wochenstunden in von ihnen studierten Fächern. In den Fächern Deutsch und Mathematik sollen sie nicht eingesetzt werden.
- 1.1.2 Die Lehramtsanwärter im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes sind mit 15 Wochenstunden zur Klassenbildung einzuplanen. Eine Verwendung als Klassenleiter ist möglich; der Einsatz anderer Lehrkräfte hat Vorrang.
- 1.1.3 Um den Ausbildungszweck sicher zu stellen, sollen die Lehramtsanwärter in möglichst wenig Klassen und Jahrgangsstufen eingesetzt werden. An den Seminar- und Ausbildungstagen sind sie ganztägig vom Unterricht frei zu stellen.
- 1.1.4 Lehramtsanwärter, die im Rahmen der erstmaligen Ablegung die Zweite Prüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Hauptschulen nicht bestanden haben und auf Antrag erneut in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden, werden wie die Lehramtsanwärter im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes verwendet.

## **1.2 Fachlehreranwärter**

Fachlehreranwärter sind im Rahmen der Klassenbildung zu verwenden und mit folgenden Wochenstunden einzuplanen:

- Fachlehreranwärter im  
ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes: 10 Wochenstunden
- Fachlehreranwärter im  
zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes: 16 Wochenstunden

## **2. Deckung des Aushilfsbedarfes**

## 2.1 Mobile Reserve

Das Konzept der Mobilien Reserve wird entsprechend der im Schuljahr 2009/10 praktizierten Form weitergeführt. Dieses flexible Modell hat sich bewährt. Die Lehrerkapazitäten für die Unterrichtsvertretung werden gestaffelt bereitgestellt, um dem während des Schuljahres ansteigenden Bedarf und den regionalen Unterschieden besser gerecht werden zu können. Auf die detaillierten Ausführungen im KMS vom 23.04.2007 Nr. IV.3 – 5 S 7401 – 4.41 924 wird hingewiesen.

In den einzelnen Regierungsbezirken sind zu **Schuljahresbeginn** 2010/11 folgende Lehrerstunden und Fachlehrerstunden einzuplanen:

Regierungs-Bezirk	Obb.	Ndb.	Opf.	Ofr.	Mfr.	Ufr.	Schw.	insg.
GSL (LWStd)	10.880	3.405	3.028	2.767	4.331	3.478	5.171	33.060
HSL (LWStd)	7.003	2.192	1.949	1.781	2.788	2.239	3.328	21.280
FaL (LwStd)	2.241	702	624	570	892	716	1.065	6.810

Die Mobile Reserve ist zuverlässig **im vollen Umfang** zu bilden. Aus planungstechnischen Gründen erfolgt hier eine Aufteilung in Grund- und Hauptschullehrkräfte. Von der gebildeten Relation kann vor Ort abgewichen werden.

Wegen der unterschiedlichen Unterrichtspflichtzeit für Lehrer an Grundschulen und Lehrer an Hauptschulen ist die Mobile Reserve auf Schulamtsebene getrennt für Grundschulen und für Hauptschulen zu bilden. Dabei ist ein angemessener Anteil an Hauptschullehrern einzuplanen. Der Einsatz erfolgt grundsätzlich im Rahmen der vorgenommenen schulartspezifischen Zuordnung. Eine Verwendung in der jeweils anderen Schulart ist nur zulässig, wenn und solange entsprechende Lehrer nicht zur Verfügung stehen.

Die Mobile Reserve wird zum 8. November 2010 durch (Vollzeit)Aushilfsverträge bis zum Schuljahresende (Unterrichtsende) aufgestockt.

Nach den Weihnachtsferien und zu Beginn des 2. Schulhalbjahres ist die Bereitstellung weiterer Lehrerstundenkontingente für eine flexible Verwendung durch die Staatlichen Schulämter entsprechend dem aktuell sich ergebenden Bedarf vorgesehen.

Die Richtlinien über die Mobile Reserve sind mit KMBek vom 27.03.2000, KWMBI I S. 95 veröffentlicht. Die Richtlinien sind einzuhalten.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Lehrer der Mobil Reserve **nicht für die Klassenbildung** eingesetzt werden dürfen. Sie stehen ausschließlich zur Vertretung von im Dienst befindlichen Lehrkräften zur Verfügung, die aus unterschiedlichen Gründen nicht Dienst leisten können. Hierzu zählen auch Lehrkräfte, bei denen ein Ruhestandsversetzungsverfahren wegen Dienstunfähigkeit eingeleitet worden ist, dieses jedoch vor dem 1. Schultag nicht abgeschlossen werden kann. Es handelt sich hier um zu vertretende Lehrkräfte.

## **2.2 Elternzeit**

Zum Ersatz von Lehrkräften in Elternzeit wird auf das KMS vom 26.04.2005 Nr. IV.3 - 5 S 7401 - 4.34 023 verwiesen.

## **2.3 Rekonvaleszenz**

Zum Ersatz von Lehrkräften, die sich in Rekonvaleszenz befinden, wird auf die Ausführungen im KMS vom 09.01.2009 Nr. IV.3 – 5 S 7401 – 4.0 351 verwiesen.

## **3. Unterhäftig beschäftigte Lehrkräfte; Mehrarbeit**

3.1 Aus Haushaltsgründen ist es notwendig, die Zahl der Lehrerwochenstunden, die von unterhäftig beschäftigten Lehrkräften (ehemals bei Tit. 427 11 verbuchtes Personal) erteilt werden, zu begrenzen. Folgende Wochenstunden dürfen deshalb im Schuljahr 2010/11 nicht überschritten werden:

Reg.	Obb	Ndb	Opf	Ofr	Mfr	Ufr	Schw	insges
Lehrer	145	15	75	20	30	65	30	380
Fachlehrer	380	35	10	20	130	25	60	660

Die Zahlen beinhalten die von Lehrern (einschließlich ausländischen Lehrkräften für Arbeitsgemeinschaften in Russisch/Polnisch/Tschechisch) und Fachlehrern erteilten Stunden ohne Rücksicht auf die Art des Beschäftigungsverhältnisses (befristet/unbefristet) und der Bezahlung. Verschiebungen von den Lehrerstunden zu den Fachlehrerstunden sind möglich, nicht jedoch umgekehrt.

Für den im Schuljahr 2010/11 von unterhältig beschäftigten Lehrkräften (infolge eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses weiterhin) zu erteilenden Erweiterten Basissportunterricht und Differenzierten Sportunterricht sind folgende Wochenstunden vorgesehen:

Reg.	Obb	Ndb	Opf	Ofr	Mfr	Ufr	Schw	Ges
EBSU/DSU	258	12	--	5	15	--	110	400

- 3.2 Die Regierungen entscheiden, welche Lehrkräfte sie im Rahmen des Kontingents neben den unbefristet unterhältig beschäftigten Lehrkräften einsetzen. Die Lehrkräfte müssen jedoch die Voraussetzungen für eine Einstellung in den staatlichen Volksschuldienst erfüllen, insbesondere eine mindestens "befriedigende" Anstellungsnote (bis 3,50) aufweisen.
- 3.3 Die von unterhältig beschäftigten Lehrkräften erteilten Lehrerwochenstunden werden beim Lehrerbstand berücksichtigt. Eine Unterschreitung der in Abschnitt III Nr. 3.1 ausgewiesenen Stunden hat keine Auswirkung auf die Unterrichtsversorgung.
- 3.4 Mittel für Mehrarbeit stehen auch im Schuljahr 2010/11 nicht zur Verfügung. Mehrarbeit ist daher im Rahmen der Klassenbildung nicht vorzusehen.

#### **IV. Klassenbildung und Personal an privaten Volksschulen**

##### **1. Allgemeines**

Der aktuelle Gesetzentwurf zur Änderung des BayEUG, des BaySchFG und weiterer Rechtsvorschriften (einzusehen auf der Internetseite [http://www.stmuk.bayern.de/imperia/md/content/pdf/aktuelles/2010/gesetzentwurf\\_bayeug.pdf](http://www.stmuk.bayern.de/imperia/md/content/pdf/aktuelles/2010/gesetzentwurf_bayeug.pdf)) sieht u. a. vor, dass bei privaten Volksschulen die Zahl der als notwendig anzuerkennenden Lehrerstunden nach einem bayernweit einheitlichen Maßstab festgelegt werden soll:

Die hierzu in Art. 31 Abs. 2 BaySchFG-E ausgewiesenen Tabellen beruhen auf der durchschnittlichen Ist-Versorgung privater Volksschulen im Schuljahr 2009/2010.

Das Gesetz soll zum 01.08.2010 in Kraft treten, also schon für das kommende Schuljahr gelten. Die parlamentarischen Beratungen und die Beschlussfassung zum Gesetzentwurf werden jedoch erst im Zeitraum Mai - Mitte Juli 2010 erfolgen.

Für die Bestimmung der Zahl der notwendigen Lehrerstunden privater Volksschulen für das Schuljahr 2010/2011 sind daher die Tabellen in Art. 31 Abs. 2 BaySchFG-E zunächst nur im Sinn einer Vorgabe zum Verwaltungsvollzug als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Die sich daraus ergebende Zahl an Lehrerstunden für private Volksschulen wird in den Gesamtbedarf einbezogen.

Für **private Volksschulen, die unter die Kirchenverträge fallen**, gelten die Bestimmungen dieser Verträge vorrangig vor den Regelungen des BaySchFG (vgl. Art. 58 BaySchFG). Dies bedeutet, dass die Träger dieser Schulen wählen können, ob sie an der geplanten Pauschalierung des Personalkostenersatzes teilnehmen oder im bisherigen System des Personalkostenersatzes verbleiben wollen. Hierzu ist eine Erklärung des jeweiligen Schulträgers einzuholen.

Soweit Träger kirchlicher Schulen sich dafür entscheiden, im bisherigen Verfahren verbleiben zu wollen, sollten für die Festsetzung der Zahl der notwendigen Lehrerstunden die Tabellen bei Art. 31 Abs. 2 BaySchFG-E als Orientierung dienen.

## **2. Zuordnung staatlicher Lehrkräfte**

Der o. g. Gesetzentwurf sieht vor, dass ab dem Schuljahr 2010/2011 staatliche Lehrkräfte nur noch staatlich anerkannten Volksschulen zugeordnet werden können. Im Hinblick auf diese geplante gesetzliche Regelung können - jedenfalls vorerst - zum kommenden Schuljahr keine neuen Zuordnungen von staatlichen Lehrkräften an staatlich genehmigte Volksschulen mehr vorgenommen werden. Bestehende Zuordnungen zu staatlich genehmigten Volksschulen sollen aber, soweit nicht seitens der Lehrkraft oder des privaten Schulträgers der Wunsch nach Beendigung der Zuordnung geäußert wird, fortgeführt werden.

Der bei staatlich anerkannten Schulen bestehende Bedarf an staatlichem Lehrpersonal ist seitens des Schulträgers rechtzeitig, d. h. vor dem 1. Juni 2010, mit den Staatlichen Schulämtern abzuklären.

Die Regierungen erheben bei den privaten Schulträgern den Personalstand zum Schuljahresbeginn 2010/2011 unter Berücksichtigung von Personalabgängen und Neueinstellungen und übernehmen die Angaben in den Erhebungsbogen (Anlage I).

## **3. Hinweise zur Klassen- und Gruppenbildung**

Die Hinweise zur Klassen- und Gruppenbildung (Abschnitt II Nr. 3 und 4) gelten entsprechend.

Auch bei den privaten Volksschulen ist der Lehrerbedarf auf der Grundlage der Stundentafel der einzelnen Schule zu ermitteln. Eine pauschale Zuweisung ist nicht zulässig.

#### **4. Deckung des Aushilfsbedarfs**

##### 4.1 Grundsatz:

Die staatliche Förderung privater Volksschulen nach den Art. 30 ff BaySchFG umfasst auch den notwendigen Aushilfsbedarf (Nr. 11 der KMBek vom 14.12.1982, KWMBI S. 577). Nach dem oben in Abschnitt IV.1 erwähnten Gesetzentwurf soll der nach Art. 31 BaySchFG-E zu gewährenden Personalkostenersatz die staatliche Förderung des Personalaufwands privater Volksschulen abschließend regeln.

##### 4.2 Aushilfsbedarf an kirchlichen Volksschulen:

Soweit Träger privater Volksschulen auf die die Kirchenverträge anzuwenden sind, sich für eine Fortführung der staatlichen Förderung nach den bisherigen Grundsätzen entscheiden, gilt für diese Schulen Folgendes:

Notwendig ist ein Aushilfsbedarf, wenn bei gleichem Sachverhalt an staatlichen Schulen ein Aushilfslehrer gestellt werden könnte. Maßstab ist also die konkrete Aushilfssituation im staatlichen Schuldienst. Eine private Schule soll im Rahmen der staatlichen Förderung nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden als eine entsprechende staatliche Schule.

Ein notwendiger Aushilfsbedarf kann durch die Zuordnung staatlicher Aushilfslehrer oder durch Vergütung nichtstaatlicher Aushilfslehrer gedeckt werden. Über die Zuordnung staatlicher Aushilfslehrer entscheidet das Staatliche Schulamt, über die Vergütung von nichtstaatlichem Aushilfspersonal die Regierung jeweils auf Antrag des Schulträgers. Die Staatlichen Schulämter nehmen bei einem Antrag auf Vergütung von nichtstaatlichem Aushilfspersonal dazu Stellung, ob und inwieweit an den staatlichen Volksschulen ihres Bezirks Aushilfspersonal aus diesem Anlass und für den beantragten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden könnte.

## V. Unterrichtsbeginn

1. Der Unterricht beginnt an allen staatlichen Schulen am 14. September 2010. Es ist sicherzustellen, dass der Unterricht am ersten Schultag stundenplanmäßig und ohne Verzögerung beginnt.
2. Am Montag, den 13. September 2010, finden die Lehrerkonferenzen statt. An diesem Tag werden am Vormittag die Zeugnisse über die Anstellungsprüfungen, die Ernennungsurkunden und die Arbeitsverträge durch die Schulämter ausgehändigt, so dass die in Betracht kommenden Lehrer, Fachlehrer und Förderlehrer anschließend an der Lehrerkonferenz teilnehmen können.

## VI. Erforderliche Unterlagen/Termine

1. Die Anlage I (Erhebungsbogen Abschnitt A und B) wird **nur an die Regierungen** übermittelt. Die Regierungen werden gebeten, den ausgefüllten Erhebungsbogen **Abschnitt A (Schüler)** der Anlage I bis zum **2. Juni 2010** und den ausgefüllten Erhebungsbogen **Abschnitt B (Personal)** bis zum **10. Juni 2010** als Excel-Datei in der vorgegebenen Form über das Outlook Web Access unter der Adresse [km.rs4@schulen.bayern.de](mailto:km.rs4@schulen.bayern.de) zu übermitteln.

Zum gleichen Termin sind die Aufzeichnungen (einschließlich Hilfslisten) über die Besetzung der Planstellen und Stellen bei Kap. 05 12 (Stand: 05.06.2010) zu übermitteln.

Die Angaben müssen zwischen den beteiligten Sachgebieten und Sachbearbeitern abgestimmt sein.

2. Ferner werden die Regierungen gebeten, die Anlage II (Situation an den bayerischen Volksschulen zu Beginn des Schuljahres 2009/10) bis spätestens **6. August 2010** an folgende E-Mail-Adresse zurückzuleiten: [rosemarie.simmer@stmuk.bayern.de](mailto:rosemarie.simmer@stmuk.bayern.de). Die Daten werden für die

Pressekonferenz des Herrn Staatsministers, die der Öffentlichkeit einen Ausblick auf das kommende Schuljahr geben soll, benötigt. Es erscheint zweckmäßig, wenn die Regierungen vor Schuljahresbeginn regionale Pressekonferenzen zur Situation der Volksschulen im jeweiligen Regierungsbezirk abhalten.

gez. Dr. Peter Müller

Ministerialdirigent